

Zuchtprogramme für sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse Achal Tekkiner des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geografisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	4
7.	Zuchtmethode	4
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	4
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	5
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	5
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	6
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
10.	Tierzuchtbescheinigungen	7
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	7
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	7
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	8
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	8
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	8
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	8
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	9
11.	Selektionsveranstaltungen	9
	(11.1) Körung.....	9
	(11.2) Stutbucheintragung	10
	(11.3) Leistungsprüfungen	10
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	10
	(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung	10
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	10
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	11
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	11
	(11.3.2.2) Turniersportprüfung	11

12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	11
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	12
	(13.1) Künstliche Besamung	12
	(13.2) Embryotransfer	12
	(13.3) Klonen	12
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	12
15.	Zuchtwertschätzung	12
16.	Beauftragte Stellen	13
17.	Weitere Bestimmungen	14
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	14
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	14
	(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes	14
	(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	14
	(17.3.2) Zuchtbrand	14
	(17.4) Transponder	15
	(17.5) Gendiagnostische Abstammungskontrollen	15
	(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	15

Zuchtprogramme für sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse Achal Tekkiner des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Das Russische Forschungszentrum für Pferdezucht, 391105 Rjanskaja Oblast ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Achal Tekkiner führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.maakcenter.org aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst die Bundesrepublik Deutschland, die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz (sowie nach dem Brexit Großbritannien).

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 1.1.2018):

Stuten: 0 Stuten

Hengste: 1 Hengst

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Achal Tekkiner ist ein intelligentes, sehr ausdauerndes, hartes, genügsames und elegantes Pferd, das als vielseitig veranlagtes Reitpferd geeignet ist. In seinem Ursprungsland wird es als Rennpferd für lange Strecken geschätzt.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Achal Tekkiner
Herkunft	Turkmenien, Russland
Größe	ca. 150 bis 166 cm (Stuten) ca. 154 bis 168 cm (Hengste)
Farben	alle Farben außer Schecken, häufig Gold- oder Silberschattierung, zum Teil stark ausgeprägte Abzeichen
Gebäude	
<i>Kopf</i>	trocken, leicht, fein ziseliert; gerades bis konvexes Profil; Stirn breit; großes, mandelförmiges Auge, bei Isabellen manchmal blau; Ohren dünn, lang, beweglich und hoch- gestellt
<i>Hals</i>	eher hochgestellt, gerade, lang, Unterhals erlaubt
<i>Körper</i>	schräge, lange und gut bemuskelte Schulter; Brust tief und muskulös; Widerrist lang und gut ausgeprägt; Rü-

	cken und Kreuz gerade; ovale Rippung; gut bemuskelte Kruppe
<i>Fundament</i>	sehr trockenes Fundament mit gut ausgeprägten Gelenken; lange, sehnige Beine; regelmäßige, mittelgroße, harte Hufe; wenig Fesselbehang;
Bewegungsablauf	raumgreifend, taktrein, schwungvoll und elastisch; gutes Galoppiervermögen bei flachem Galoppsprung
Einsatzmöglichkeiten	vielseitig veranlagtes Reitpferd; in seinem Ursprungsland als Rennpferd für lange Strecken geschätzt
Besondere Merkmale	Intelligentes, sehr ausdauerndes, hartes, genügsames und elegantes Pferd; feine Haut; Schopf-, Mähnen- und Schweifhaar häufig extrem kurz und dünn

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch der Rasse Achal Tekkiner ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und

- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztli-

chen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Hauptabteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes, bezogen auf das Zuchtprogramm Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind

- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- q) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Rennen, Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Distanz aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Achal Tekkiner werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EI - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten

Für Hengste der Rasse Achal Tekkiner werden folgende Leistungsprüfungen gem. Zuchtprogramm der Rasse Deutsches Edelblutpferd anerkannt:

- 3 Tage **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
- Stationsprüfung als 14-tägige Veranlagungsprüfung gem. HLP-RL FN
- Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung gem. HLP-RL FN
- Sportprüfung gem. HLP-RL FN

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur oder Springen in der Klasse A bzw. in der Vielseitigkeit der Klasse VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren (Einspanner, kombinierte Prüfung) mindestens in der Kl. A (Kat. B) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

Außerdem werden folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder

- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Hengst 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Rennen, Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren oder Distanz aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Achal Tekkiner werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung EI - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten.

Für Stuten der Rasse Achal Tekkiner werden folgende Leistungsprüfungen gem. Zuchtprogramm der Rasse Deutsches Edelblutpferd anerkannt:

- **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten
- Modulare Leistungsprüfung gem. ZP Arabisch Partbred

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur oder Springen in der Klasse A bzw. in der Vielseitigkeit der Klasse VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren (Einspanner, kombinierte Prüfung) mindestens in der Kl. A (Kat. B) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

Außerdem werden folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder
- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Stute 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Jedes zu registrierende Fohlen muss mittels DNA-Untersuchung auf seine Abstammung überprüft werden.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.	Leistungsprüfung

Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: info@bzyks.de www.pferde-aus-bayern.de Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de	
--	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)
- 1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: Ritterkreuz

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Gendiagnostische Abstammungskontrollen

Bei allen Nachkommen der Rasse Achal Tekkiner sind gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik sowie DNA-Typisierungen durchzuführen.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen